

Chefärztliche Bewilligung notwendig?

... für Allgemeinmediziner bei Präparaten aus dem Grünen Bereich mit Facharztbeschränkung?

Nach Erstverordnung durch den angegebenen Facharzt bzw. dessen Therapieempfehlung kann die weitere Verordnung auch durch den Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen. Die Dauer der Therapie richtet sich dabei nach folgenden Kriterien:

- Vorgabe des Facharztes zur Therapiedauer oder der fachärztlichen Kontrolle
- wenn keine Vorgabe durch den Facharzt erfolgt, ist nach maximal 1 Jahr eine fachärztliche Therapiekontrolle notwendig

... für Präparate aus dem Gelben Bereich für die Erstverordnung nach Krankenhausentlassung?

Bei vorbewilligungspflichtigen Re1-Präparaten ist auch die Erstverordnung vorbewilligungspflichtig. Es genügt allerdings der Hinweis „Erstverordnung nach Krankenhausentlassung“.

Bei dokumentationspflichtigen Re2-Präparaten ist auch die Erstverordnung dokumentationspflichtig. Inhaltlich genügt als Dokumentation, abgesehen von den Rezeptdaten, „Erstverordnung nach Krankenhausentlassung“.

Unter diesen Voraussetzungen darf maximal ein Monatsbedarf rezeptiert werden.

... für Präparate aus dem Gelben Bereich bei (Urlaubs-) Vertretung?

Analog der Regelung nach Krankenhausentlassung gilt im Vertretungsfall, dass vorbewilligungspflichtige Re1-Präparate mit der Argumentation „(Urlaubs-)Vertretung“ bewilligt werden, und bei Re2-Präparaten genügt als Dokumentation „(Urlaubs-)Vertretung“.

Auch hier darf maximal ein Monatsbedarf rezeptiert werden.

... bei Nichterfüllung von Vorgaben des Grünen Bereichs: IND, Packungsanzahl, Altersüberschreitung?

Bei jeder Überschreitung der Einschränkungen aus dem Grünen Bereich, ist eine chefärztliche Bewilligung notwendig. Im Antrag soll die Begründung des Einzelfalls enthalten sein, zB

- > 6 Packungen wegen eines halbjährigen Auslandsaufenthaltes des Patienten
- > Medikament mit Limitierung F14 für Patienten, der bereits älter ist, aber auf Grund seines Körpergewichtes/Schluckbeschwerden die Kinderdarreichungsform benötigt
- > keine IND „Diagnose“ aber Therapie notwendig weil...

Qualitätssicherung der Regelvorgaben laut EKO

Die Regelvorgaben werden nach einem standardisierten Verfahren nach Vorschlag eines Expertengremiums (Heilmittel-evaluierungskommission mit den Mitgliedern der Österreichischen Ärztekammer, Vertretern der Wissenschaft aus einschlägigen Fachrichtungen, der Wirtschaftskammer, der Bundesarbeitskammer, der Österreichischen Apothekerkammer und der Sozialversicherung) vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgegeben.

Die BGKK unterstützt gerne Ihre Verbesserungsvorschläge zur Ausgestaltung des EKO. Noch erfolgreicher in der Umsetzung Ihrer Vorschläge werden wir mit Unterstützung Ihrer Fach- und Standesvertretung sein. Verbesserungsvorschläge zum Regelwerk des EKO richten Sie bitte daher parallel an Ihre Fachgruppe, die Ärztekammer und Ihren Vertragspartner, die BGKK.

Dipl.-Ing. Berthold Reichardt
Dr. Werner Krischka